



Frau
Christine Schwenke
Vollzugsabteilung I

Bearbeiter/in: Herr Ziemann - be
Telefon: 035456 673 - 0
Nebenstelle: 035456 673 - 300
Fax: 035456 673 - 216
E-Mail: Poststelle_DU@justizvollzug.brandenburg.de
Internet: www.mdj.brandenburg.de
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
Buchnummer: 164/15/9

Luckau, 29.08.2022

**Geltendmachung von Haftkostenbeitrag gemäß § 72 Abs.1 BbgJVollzG
Neuberechnung ab März 2022**

Sehr geehrte Frau Schwenke,

mit der Ihnen eröffneten Verfügung vom 11.03.2019 erfolgte die Haftkostenermittlung gem. § 72 Abs.1 BbgJVollzG aufgrund des damals vorliegenden Rentenbescheids vom 11.02.2019 der Deutschen Rentenversicherung.

Mit dem aktuellen Rentenbescheid vom 19.03.2021, hier eingegangen am 23.03.2022, erhalten Sie nunmehr seit dem 01.04.2021 eine Regelaltersrente in Höhe von 810,60 Euro.

Hieraufhin wird der Haftkostenbeitrag mit sofortiger Wirkung überarbeitet.

Entsprechend dem § 72 Absatz 1 BbgJVollzG erhebt die Anstalt von den Strafgefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte (z. B. Altersrente) verfügen, für diese Zeit einen Haftkostenbeitrag. Vergütungen nach diesem Gesetz bleiben unberücksichtigt. Den Strafgefangenen muss täglich ein Tagessatz gemäß § 66 Absatz 2 Satz 2 verbleiben.

Gemäß Absatz 2 zu § 72 BbgJVollzG wird der Haftkostenbeitrag in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.

Haftkostenberechnung gem. Erlass des MdJ vom 08.11.2021 – Az. (III.4) 4515-

IV.001

Unterkunft Einzelhafttraum, monatlich	201,45 Euro
Frühstück	55,00 Euro
Mittagessen	104,00 Euro
Abendessen	104,00 Euro
	464,45 Euro
Einkünfte	810,60 Euro
Tagessatz gem. § 66 Abs. 2 Satz 2 BbgJVollzG	426,30 Euro
13,76 € x 30 Tage	
	384,30 Euro

Nach Abzug des Ihnen zur Verfügung stehenden Tagessatzes verbleibt ein Betrag in Höhe von 384,30 Euro, von dem der Haftkostenbeitrag in dieser Höhe einbehalten wird.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Konto in der Zahlstelle jeweils zum 1. des Monats diese Summe ausweist.

Mit freundlichen Grüßen

U. Ziemann

U. Ziemann

Leiter Arbeit und Versorgung